

# Merkblatt Stiefkindadoption

[Übersicht Adoptionen](#)

## Merkblatt für die Einreichung eines Adoptionsgesuchs (Adoption eines minderjährigen Stiefkindes)

### Formelle Voraussetzungen

- 1-jähriges Pflegeverhältnis (Hausgemeinschaft) zwischen Kind und adoptierender Person
- 5 Jahre Heirat zwischen Mutter und Stiefvater bzw. zwischen Vater und Stiefmutter
- 16 Jahre Altersunterschied zwischen Kind und adoptierender Person
- Zustimmung der Eltern des Kindes
- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes, d. h. ab dem 14. Altersjahr

Wenn Sie die vorgenannten Fristen erfüllen, können Sie ein Gesuch um Adoption des Kindes Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten einreichen.

---

### Gesuchseinreichung

Wenn Sie Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben, ist das Adoptionsgesuch einzureichen bei der Sicherheitsdirektion, Zivilrechtsabteilung 1, 4410 Liestal

Aus dem Gesuch muss hervorgehen, wer wen adoptieren will und aus welchen Gründen.

Auf Wunsch kann dem Adoptivkind ein neuer Vorname gegeben werden. Eine solche Vornamensänderung müsste ausdrücklich im Gesuch festgehalten werden.

---

### Unterlagen, die mit dem Gesuch einzureichen sind

#### **Lebenslauf**

#### Familienausweis

betreffend die gesuchstellende Person, sofern sie oder deren Ehegattin/Ehegatte oder beide **Schweizer Bürger/in** ist/sind

(im Original, nicht älter als 3 Monate)

Sie können den Familienausweis bei dem für Ihren Heimatort zuständigen Zivilstandsamt bestellen.

Wenn **die gesuchstellende Person und ihre Ehegattin bzw. ihr Ehegatte ausländischer Staatsangehörigkeit** sind

**Geburtsschein und Eheschein**

(alle Dokumente im Original, nicht älter als 3 Monate)

Den Geburtsschein erhalten Sie beim Zivilstandsamt Ihres Geburtsortes, den Eheschein beim Zivilstandsamt Ihres Eheschliessungsortes.

**Familienbüchlein** (im Original) der gesuchstellenden Person, sofern vorhanden

[Personenstandsausweis](#)

betreffend das zu adoptierende Kind, sofern es **Schweizer Bürger/in** ist (im Original, nicht älter als 3 Monate).

Der Personenstandsausweis kann bei dem für den Heimatort Ihres Kindes zuständigen Zivilstandsamt bestellt werden.

Wenn das zu adoptierende Kind **ausländischer** Staatsangehörigkeit ist,

**Geburtsschein** betreffend das Kind

(im Original, nicht älter als 3 Monate)

Der Geburtsschein kann beim Zivilstandsamt des Geburtsortes des Kindes bestellt werden.

**Wohnsitzbescheinigung**

betreffend gesuchstellende Person, deren Ehegatte und das Kind

(im Original, nicht älter als 1 Monat)

Die Wohnsitzbescheinigungen erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde.

**Strafregisterauszug aus dem Heimatstaat, sofern ausländischer Staatsangehörigkeit**

betreffend die gesuchstellende Person

(im Original, nicht älter als 3 Monate)

**Detaillierte Steuerveranlagung sowie aktuelle Lohnabrechnung** mit Unterschrift des Arbeitgebers

betreffend gesuchstellende Person

(in Kopie, mit Originalunterschrift des Arbeitgebers)

**Bestätigung, dass die Ehegattin/der Ehegatte der gesuchstellenden Person die elterliche Sorge hat**

Wenn das zu adoptierende Kind aus einer geschiedenen Ehe stammt, ist eine beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftbescheinigung der geschiedenen Ehe beizubringen.

Das Scheidungsurteil kann bei dem Gericht, das die Scheidung ausgesprochen hat, bestellt werden. Sie sollten bei der Bestellung das Aktenzeichen des Gerichts, das auf der ersten Seite des Urteils vermerkt ist, angeben.

**Zustimmung des zu adoptierenden Kindes**

ab dem 14. Altersjahr

**Stellungnahme der Kinder der gesuchstellenden Person**

ab dem 14. Altersjahr

**Adresse des Vaters bzw. der Mutter des Kindes**, damit wir dessen/deren Zustimmung zur Adoption einholen können

Bei gesuchstellender Person **mit ausländischer Staatsangehörigkeit** eine **Kopie des Reisepasses** und eine **Kopie des Ausländerausweises**

Bei zu adoptierendem Kind **mit ausländischer Staatsangehörigkeit** eine **Kopie des Reisepasses** und eine **Kopie des Ausländerausweises**

**Für alle Dokumente, die nicht in einer unserer Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.**

**Gebühren**

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird eine Gebühr im Rahmen von Fr. 700.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben (§ 13 Ziffer 2 Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht, GebV). Bei ausserordentlich aufwändigen Fällen kann die Gebühr erhöht werden (§ 4a GebV). Zudem werden Auslagen für die Abklärungen der Sachverständigen (nach Stundenaufwand) in Rechnung gestellt (§ 2 Abs. 3 GebV).

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 061 / 552 57 40